

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nordwest | Außenstelle Bad Gandersheim

Baubeschreibung zur Unterhaltungspflege von externen Kompensations-
maßnahmen im

**Abschnitt nördlich Anschlussstelle Göttingen-Nord bis südlich An-
schlussstelle Göttingen**

und im

**Abschnitt südlich der Anschlussstelle Göttingen bis südlich der An-
schlussstelle Friedland**

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1.	Auszuführende Leistungen im Landschaftsbau	4
1.1.1.	Zweck, Nutzung	4
1.1.2.	Art und Umfang	4
1.1.3.	Ansaaten, Saatgut.....	14
1.1.4.	Schutzmaßnahmen (Biotope, Arten)	14
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten	14
1.3.	Ausgeführte Leistungen	14
1.4.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	14
2.	Angaben zur Baustelle.....	14
2.1.	Lage der Baustelle	14
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	15
2.3.	Zugänge, Zufahrten.....	15
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	16
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	16
2.6.	Gewässer.....	17
2.6.1.	Gewässer	17
2.6.2.	Wasserstände	17
2.6.3.	Gewässerumleitungen.....	17
2.7.	Schutzbereiche und -objekte	17
2.7.1.	Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Tabuzonen.....	18
2.7.2.	Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte.....	18
2.7.3.	Gewässer, Angaben zu Wasserschutzgebieten	18
2.7.4.	Baugeräte	18
2.8.	Anlagen im Baubereich	19
2.9.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	20
3.	Angaben zur Ausführung	20
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	20
3.2.	Bauablauf.....	21
3.3.	Wasserhaltung	21
3.4.	Abfälle.....	21
3.4.1.	Allgemeines.....	21
3.4.2.	Entsorgung durch den Auftragnehmer.....	21
3.4.3.	Nicht gefährliche Abfälle.....	22
3.5.	Winterbau.....	22
3.6.	Beweissicherung	22
3.7.	Sicherungsmaßnahmen	22

3.8.	Aufmaßverfahren und Abrechnung.....	23
4.	Ausführungsunterlagen.....	23
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen.....	23
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen.....	23
5.	Anzuwendende technische Regelwerke.....	24
5.1.	Zusätzlich anzuwendende technische Vertragsbedingungen	24
5.1.1.	Allgemeine Rundschreiben Straßenbau	24
5.1.2.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	24
5.2.	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke.....	25
5.2.1.	Regelwerke zur Ausführung der Arbeiten	25
5.2.2.	Länderspezifische Regelungen Abfallrecht.....	26
5.3.	Anlagen.....	26
5.3.1.	Formblätter.....	27
5.3.2.	Übersichtskarten 1 & 2 - Maßnahmenflächen und Zuwegung	29
5.3.3.	Regelplan zur Sperrung des Fahrradweges – CII/2 (RSA 21)	31

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen im Landschaftsbau

1.1.1. Zweck, Nutzung

Die Bundesrepublik Deutschland – vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Bad Gandersheim – sieht in den Abschnitten

- nördlich der Anschlussstelle Göttingen-Nord bis südlich Anschlussstelle Göttingen und
- südlich der Anschlussstelle Göttingen bis südlich der Anschlussstelle Friedland

Unterhaltungsmaßnahmen von externen Kompensationsmaßnahmen gemäß dem jeweiligen Planfeststellungsbeschluss vor.

Die Kompensationsmaßnahmen wurden im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der A7 in den oben genannten Abschnitten als Ausgleich und Ersatz für den entstandenen Eingriff in die Natur und die Landschaft entwickelt.

Die auszuführenden Leistungen umfassen Landschaftsbau- und Pflegearbeiten, die der Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes von trassenfernen Ausgleichsflächen dienen. Die Arbeiten finden abseits der Autobahn statt und sind gemäß dem Leistungsverzeichnis auszuführen.

Die trassenfernen Ausgleichsmaßnahmen liegen im Landkreis Göttingen, nahe den Ortschaften Holtensen, Elliehausen, Groß Ellershäusen sowie westlich der Ortschaft Sieboldshäusen. Die Lage der einzelnen Standorte ist der Übersichtskarte 1 und 2 (Punkt 5.3.2) zu entnehmen.

Die Unterhaltungsmaßnahmen in den genannten Abschnitten dienen der Erhaltung des leistungsfähigen Zustandes der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen.

1.1.2. Art und Umfang

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung der Leistungen

Die im Folgenden genannten Punkte gelten für alle Positionen im Leistungsverzeichnis, sofern in der anschließenden Beschreibung der einzelnen Leistungen nichts anderes geschrieben steht.

Gehölzarbeiten

Alle Gehölzschnittarbeiten sind in der Zeit zwischen dem **1. Oktober 2026 und dem 28. Februar 2027** auszuführen. Bei **Verjüngungen bzw. auf-den-Stock-setzen** des Bestandes sind stärker gewachsene Gehölze sowie Gehölze, die an Feldzufahrten oder anderen Einrichtungen angrenzen, vorrangig zurückzuschneiden.

Der Bestand ist in Abschnitten auf-den-Stock-zu-setzen. Die Abstände sind in Anpassung an die Örtlichkeit zu wählen und werden bei der örtlichen Baustelleneinweisung mit dem AG besprochen.

Entstandener Schlagabraum innerhalb der Baustelle, ist, sofern nicht anders genannt, abzuräumen und nach Wahl des AN zu verwerten.

Alle Schnitte sind fachgerecht, sauber und gemäß **ZTV-Baumpflege** (Ausgabe 2017) auszuführen.

Der randliche Überwuchs des restlichen Gehölzbestandes – hier ist der Teil des Bestandes gemeint, der nicht Auf-den-Stock-gesetzt wurde – **ist auf ganzer Höhe auf 0,5 m** außerhalb des Wurzelstocks zurückzuschneiden.

Die Schnittmaßnahmen sowie die Pflege der Einzelgehölze werden im folgenden maßnahmengetreu betrachtet.

Der baumfremde Bewuchs (Misteln) ist gemäß ZTV-Baumpflege (Ausgabe 2017) fachgerecht und baumschonend aus dem Baum zu entfernen.

Mäharbeiten

Alle Mäharbeiten sowie die Entkusselung der Extensivflächen sind im Ermessen des Auftragnehmers **vor Beginn der Gehölzarbeiten** durchzuführen. Das Mähgut verbleibt für mind. 3 und max. 7 Werktage auf der Fläche und ist anschließend abzuräumen und nach Wahl des AN zu verwerten. Abschnitte mit einer hohen Bestandsdichte von Disteln, Brennesseln oder Drüsigem Springkraut sind am Tag der Mahd abzuräumen und nach Wahl des AN zu verwerten.

Die Mahdgutgewinnung mittels Heudrusch und das Ausbringen des Mahdgutes auf die zuvor vorbereitete Fläche ist **bis zum 31. August 2026** auszuführen. Alle Arbeiten sind am gleichen Tag zu erledigen, um einer Austrocknung des Pflanzenmaterials entgegenzuwirken. Für die Einsaat mittels Heudrusch ist eine durch den AG ausgepflochte Fläche so herzustellen, dass ein Saatbett entsteht. Vorhandene Vegetation ist in den Boden einzuarbeiten. Im Ermessen des AN kann die Fläche vorher gemäht werden. Zur Einsaat dieser Fläche wird innerhalb der Baustelle Mahdgut zur Mähgutübertragung gewonnen. Die Fläche zur Mahdgutgewinnung ist innerhalb der Baustelle nach Wahl des AN zu treffen, es dürfen jedoch keine Disteln und Brennesseln auf der Fläche vorhanden sein und übertragen werden. Das Mahdgut wird am selben Tag der Mahdgutgewinnung auf der zuvor vorbereiteten Fläche gleichmäßig ausgebracht und angedrückt. Weitere Anwachspflege ist nicht erforderlich.

Landschaftsbau

Die Begrenzungspfähle sind zu liefern und in **1,0 m gewachsenen Boden** zu setzen. Ein Abstand **von 0,6 m zu der Flurstücksgrenze** ist dabei einzuhalten.

Die Totholz-Haufen sind innerhalb der Baustelle mit sich innerhalb der Baustelle befindlichem Holz rutschfest zu errichten.

Alle Unterhaltungsmaßnahmen werden ortsbezogen zusammen mit dem AG bei der örtlichen Baustelleneinweisung besprochen.

Abweichungen von dem Leistungsverzeichnis oder der Leistungsbeschreibung sind mit dem AG vor Ausführung der Arbeiten abzustimmen.

Alle entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet, wenn es nicht anders in der einzelnen Position geschrieben steht.

Beschreibung der einzelnen Leistungen – getrennt nach Kompensationsmaßnahmen

Abschnitt nördl. AS Göttingen-Nord bis südl. AS Göttingen

Maßnahme 1A

Maßnahme 1A ist eine L-förmige und beidseitig zweier Wirtschaftswege angelegte Obstbaumreihe und besteht aus Apfel-, Zwetschgen- und Kirschbäumen, einzelnen Gehölzgruppen sowie einem vorgelagerten Saum. Die kurze Seite der Maßnahmenfläche hat eine Länge von 175 m (Nord-Süd-Richtung), die lange Seite hat eine Länge von 725 m (Ost-West-Ausrichtung). Die beidseitig des Wirtschaftsweges befindlichen Säume sind zwischen 6 m und 10 m breit.

Die Obstbäume entlang der kurzen Seite (Nord-Süd-Ausrichtung) stehen zwischen einem Graben (ca. 0,7 m tief und ca. 1,5 m breit) und einer landwirtschaftlichen Fläche. Die Obstbäume sowie der Saum, auf denen sie stehen, ist über eine Feldzufahrt zu erreichen. Alle Obstbäume befinden sich in der Reifephase. Entlang der langen Seite stehen weitere Obstbäume auf einem wegbegeleitenden Saum.

Die Pflege der Obstbäume umfasst einen fachgerechten Unterhaltungs- und Rückschnitt, welche die langfristige Kronenerhaltung und einen stabilen Kronenaufbau anstrebt. Die Kronen der Obstbäume sind um ca. 1,5 m einzukürzen, so dass der Verkehrsraum (zum Wirtschaftsweg und zur Ackerfläche) zu beiden Seiten freigehalten wird. Der lichte Raum unterhalb der Bäume ist dem individuellen Entwicklungsstand sowie dem Kronenaufbau der Obstbäume anzupassen. Der Leittrieb ist freizustellen und zu fördern.

Die Gehölzgruppen sind selektiv zu 50 v. H. in ca. 5 m Abständen auf-den-Stock-zu-setzen.

Der randliche Überwuchs des restlichen Bestandes ist beidseitig zum Acker und zum Wirtschaftsweg zurückzuschneiden.

Der vorgelagerte Saum sowie der Graben an der kurzen Seite ist mittels Balkenmäher zu mähen.

Der Verkehrsfluss auf den Wirtschaftswegen ist während der Arbeiten zu gewährleisten, die Feldzufahrten sind freizuhalten.

Maßnahme 2A

Die Maßnahme 2A liegt mit einer Gesamtlänge von ca. 560 m und einer Breite von ca. 10 m zwischen dem Pflingstangergraben und einem bewirtschafteten Acker.

Der Gehölzbestand ist auf Teilbereichen vorhanden und ist jeweils zu 50 v. H. in ca. 10 m Abständen auf-den-Stock-zu-setzen. Eine Ausnahme bildet ein junger Weidenbestand am westlichen Ende der Maßnahmenfläche. Dieser ist zu 100 v. H. auf-den-Stock-zu-setzen.

Der randliche Überwuchs des restlichen Bestandes ist einseitig zum Acker auf 0,5 m außerhalb des Wurzelstocks zurückzuschneiden. Abgerechnet wird nach Länge des Bestandes in Metern.

Am westlichen Ende der Baustelle befindet sich ein abgestorbener und bereits liegender Baum. Mittels Maschinenwahl des AN ist der liegende Baum so einzukürzen und anschließend aufzuschichten, dass ein kompakter Totholz-Haufen gebildet wird. Zu beachten ist, dass alle Teile rutschfest liegen und ein Mindestabstand von 1,5 m zur Flurstücksgrenze eingehalten wird.

Die zu mähenden Teilbereiche der Maßnahme liegen zwischen den Gehölzbeständen sowie auf dem vorgelagerten Saum (ca. 1,0 m – 1,5 m breit).

Für die Einsaat mittels Heudrusch ist eine durch den AG ausgepflochte Fläche so herzustellen, dass ein Saatbett entsteht. Vorhandene Vegetation ist in den Boden einzuarbeiten. Zur Einsaat dieser Fläche wird innerhalb der Baustelle Mahdgut zur Mähgutübertragung gewonnen. Die Fläche zur Mahdgutgewinnung ist nach Wahl des AN zu treffen, es dürfen jedoch keine Disteln und Brennesseln auf der Fläche vorhanden sein und übertragen werden. Das Mahdgut wird am selben Tag der Mahdgutgewinnung auf der zuvor vorbereiteten Fläche gleichmäßig ausgebracht und angedrückt. Weitere Anwachspflege ist nicht erforderlich.

Die Begrenzungspfähle sind als Ergänzung zu den bereits vorhandenen Pfählen im Abstand von ca. 50 m zueinander zu setzen.

Maßnahme 3A

Die Maßnahme 3A ist eine lückige, L-förmige Feldhecke mit vorgelagertem Saum zwischen einem Wirtschaftsweg und Ackerflächen und wird einmal durch den Wirtschaftsweg „Blookweg“ am östlichen Ende unterbrochen. Westlich wird die Feldhecke durch einen Grabenzugang unterbrochen. Die Maßnahmenfläche hat eine Gesamtlänge von ca. 740 m und ca. 5 m Breite. Die Fläche ist über einen angrenzenden, zum Teil unbefestigten Wirtschaftsweg zu erreichen.

Die Feldhecke ist selektiv zu 50 v. H. in ca. 5 m Abständen auf-den-Stock-zu-setzen.

Der randliche Überwuchs des restlichen Bestandes ist beidseitig zum Wirtschaftsweg und zum Acker zurückzuschneiden.

Der Feldhecke ist ein krautreicher Saum vorgelagert, der in den Zwischenbereichen der Feldhecke sowie bis zum südlichen Ende der Maßnahmenfläche flächig zu mähen ist.

Die Begrenzungspfähle sind im Abstand von ca. 60 m – 70 m zueinander zu setzen. Zu Feldzufahrten sowie zu Zugängen zu Gräben ist ein Abstand von mind. 5 m einzuhalten. Wo der „Blookweg“ die Feldhecke unterbricht, sind zwei Begrenzungspfosten – einer auf jeder Seite - zu setzen. Jeweils mit einem Abstand von ca. 2 m zum Wirtschaftsweg.

Maßnahme 4A

Die Maßnahme 4A ist in zwei Teilabschnitte unterteilt.

Teilbereich 4.1

Dieser Teilbereich liegt direkt an einem unbefestigten Wirtschaftsweg, der Zugang zu der Fläche erfolgt über ebendiesen Wirtschaftsweg. Auf der ca. 2000 m² großen Fläche entspringt eine Sickerquelle, wodurch der Boden stellenweise sehr moorig und feucht ist. Die Fläche darf nicht mit schweren Maschinen oder Geräte befahren werden. Sämtliche Arbeiten sind in Handarbeit mit Maschinen nach Wahl des AN auszuführen.

Entlang eines unbefestigten Wirtschaftsweges (Grasweg) stehen 4 Pappeln, bei denen ein Lichtraumprofilschnitt im Bereich des Wirtschaftsweges durchzuführen ist. Aus denselben Bäumen ist das Totholz zu entfernen und dem Totholz-Haufen zuzuführen (s. unten).

Der baumfremde Bewuchs (= Misteln) sind baumschonend und ohne den Einsatz von Motorgeäten zu entfernen.

Der Gehölzbestand am nördlichen Rand der Fläche ist zu 25 v. H. auf-den-Stock-zu-setzen (ca. jede 4. Pflanze des Bestandes). Besonders stark wachsende Pflanzen sind vorrangig auf-den-Stock-zu-setzen.

Der randliche Überwuchs des restlichen Bestandes zur nördlich angrenzenden Nasswiese ist einseitig auf 0,5 m außerhalb des Wurzelstocks zurückzuschneiden.

Südlich ist der Überwuchs des Gehölzbestandes auf gesamter Länge zum Wirtschaftsweg bis auf 0,5 m außerhalb des Wurzelstocks zurückzuschneiden.

Das auf der Fläche wachsende Drüsige Springkraut sowie der Bestand aus Brennesseln ist flächig zu mähen und am selben Tag abzuräumen.

Aus dem sich innerhalb der Baustelle befindliche Totholz ist ein Totholz-Haufen zu errichten. Dazu ist auch das aus den Kronen entnommene Totholz ~~sowie angebrochene oder tote Äste in Arbeitshöhe abzuschneiden und~~ zu verwenden. Die örtliche Lage wird zusammen mit dem AG bei der Baustelleneinweisung festgelegt.

Der auf der Fläche liegende Siedlungsabfall ist aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Die alten Weidepfosten (aus Holz) sind so nah wie möglich über dem Boden abzuschneiden und zu entsorgen. Das Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ ist Punkt 5.3.1 zu entnehmen und ist ausgefüllt dem AG vorzulegen.

Teilbereich 4.2

Der Gehölzbestand auf diesem Teilbereich ist ca. 70 m lang und ca. 5 m breit und liegt zwischen einem ca. 0,7 m tiefen und ca. 2 m breiten Graben und einer eingezäunten Pferdeweide. Der Graben kann witterungsbedingt Wasser führen. Eine Zuwegung erfolgt über den westlich vorgelegerten Saum entlang der Pferdeweide sowie dem südlich angrenzenden Zugang zu der Pferdeweide. Östlich ist der Zugang nur über den Graben möglich.

Der Arbeitsbeginn an diesem Abschnitt ist eine Woche vor Beginn dem AG mitzuteilen.

Der Gehölzbestand ist selektiv in ca. 5 m Abständen zu 50 v. H. auf-den-Stock-zu-setzen.

Der randliche Überwuchs des restlichen Bestandes ist beidseitig zur Weide und zum Graben zurückzuschneiden.

Der zur Weide vorgelagerte Saum (ca. 3,0 m breit) ist flächig zu mähen. Der nördliche Teil der Fläche bleibt unberührt.

Die Begrenzungspfähle sind mit einem Abstand von ca. 25 m zu setzen. Der vorhandene Holzzaun bleibt von den Arbeiten unberührt.

Maßnahme 5A

Diese Maßnahme besteht aus einer ca. 450 m langen wegbegleitenden Obstbaumreihe mit insgesamt 33 Obstbäumen und 2 Laubbäumen. Insgesamt sind es 13 Bäume in der Jugendphase, 17 Bäume in der Reifephase und 5 Bäume in der Alterungsphase. Der Streifen ist auf ganzer Länge ca. 3,0 - 3,5 m breit. Alle Bäume sind von dem angrenzenden geschotterten Wirtschaftsweg zu erreichen.

Die Pflege der Obstbäume umfasst einen fachgerechten Unterhaltungs- und Rückschnitt, welche die langfristige Kronenerhaltung und einen stabilen Kronenaufbau anstrebt. Die Kronen der Obstbäume sind so weit einzukürzen, dass der Verkehrsraum (zum Wirtschaftsweg und zur Ackerfläche auf beiden Seiten) freigehalten wird. Der lichte Raum unterhalb der Bäume ist dem individuellen Entwicklungsstand sowie dem Kronenaufbau der Obstbäume anzupassen. Der Leittrieb ist freizustellen und zu fördern. Der Baumfremde Bewuchs ist baumschonend zu entfernen.

An vier jungen Apfelbäumen ist ein Erziehungsschnitt durchzuführen. Die Jungbäume sind so aufzuasten, so dass das zukünftige Lichtraumprofil unterstützt wird. Die Bindungen sind zu entfernen und die Einzelpfähle sind über dem Erdboden abzuschneiden.

An einer Weide und einer Walnuss ist ein Lichtraumprofilschnitt durchzuführen. Ebendiese Einzelgehölze sind gemäß LV zu pflegen.

Der krautreiche Saum ist flächig zu mähen.

Die Begrenzungspfähle sind entlang der landwirtschaftlichen Fläche mit einem Abstand von ca. 50 m zueinander zu setzen. Der Zugang zu dem Strommasten darf durch die Begrenzungspfähle nicht beeinträchtigt werden.

Maßnahme 7A – Gallwiesengraben

Die Zufahrt erfolgt über zwei Wege. Der nördliche Teil der Fläche ist über die Gemeindestraße „Gesundbrunnen“ und einen unbefestigten Wirtschaftsweg zu erreichen. Der südliche Teil der Maßnahme ist ebenfalls über die Gemeindestraße „Gesundbrunnen“ sowie über ein befestigtes Stück Wirtschaftsweg, welches in die zu mähende Maßnahmenfläche übergeht, zu erreichen. Mittig der südlich gelegenen Fläche befindet sich ein Gullideckel, welcher sich leicht aus dem Boden erhebt. Parallel zu der Gemeindestraße „Gesundbrunnen“ verläuft ein Rad- bzw. Gehweg.

Östlich des Talgrabens, vom Wirtschaftsweg bis zur Einmündung in den Gallwiesengraben, steht am Zugang zu der Fläche eine Weide, deren Krone einseitig (zum Acker hin) einzukürzen ist. Der Überhang zum Acker über die Maßnahmenfläche ist dabei zurückzuschneiden.

Auf ca. 2270 m² steht ein flächig angepflanzter Gehölzbestand aus standortheimischen Heistern, Büschen und Bäumen. Im Kernbereich sind schachbrettartig (Felder = ca. 5 m x 5 m, s. Abb. 1) 50 v. H. des Bestandes auf-den-Stock-zu-setzen. Der Randbereich (1. Reihe gepflanzter Gehölze) ist zu 25 v. H. auf-den-Stock-zu-setzen.

Der Überwuchs des restlichen Bestandes zu dem Wirtschaftsweg, und dem Geh- und Fahrradweg sowie dem Graben einseitig auf 0,5 m außerhalb des Wurzelstocks zurückzuschneiden.

Ein junger Weidenbestand ist flächig mittels Maschinenwahl des AN zu entkusseln.

Der vorgelagerte Saum (nördlich des Gallwiesengrabens) ist anfangs ca. 9,0 m breit, nach einem Knick verbreitert er sich auf ca. 13,5 m und hat eine Gesamtlänge von ca. 240 m. Am östlichsten Ende ist der Saum auf ca. 1000 m² eine Feucht- bzw. Nasswiese und ist nicht mit schweren Maschinen zu bearbeiten. Sowohl der nördlich des Gallwiesengrabens gelegene Saum als auch der südlich des Gallwiesengrabens gelegene Saum ist flächig zu mähen. Für den Feuchtwiesensbereich ist ein Handmähgerät zu verwenden, die restliche Fläche des Saums ist mittels eines Balkenmähers zu mähen.

Am östlichen Ende der Fläche befindet sich eine ausgebrochene Weide. Diese Weide ist zu einem stehenden Habitat-Baum zurückzuschneiden. Alle Äste sind zurückzuschneiden und zusammen mit dem innerhalb der Baustelle befindlichen Totholz (in räumlicher Nähe zu der ausgebrochenen Weide) zu einem Totholzhaufen aufzuschichten. Die Außenkanten des Totholzhaufens müssen einen Abstand von mind. 1,5 m zur Flurstücksgrenze einhalten. Da sich dies im Bereich der Nasswiese innerhalb des Saums befindet, ist dies ohne schwere Maschinen auszuführen.

Die Begrenzungspfähle sind ergänzend zu den vorhandenen Eichenspaltpfählen zu setzen. Nördlich des Gallwiesengrabens sind bereits Begrenzungspfähle in einem Abstand von ca. 30 m vorhanden. Die Lücken sind in gleichem Abstand mit neuen Begrenzungspfählen aufzufüllen.

Südlich des Gallwiesengrabens sind im Abstand von ca. 60 m zueinander neue Begrenzungspfähle zu setzen. Der Startpunkt ist die Ecke zwischen Fahrradweg und Zufahrt zum südlichen Saum.

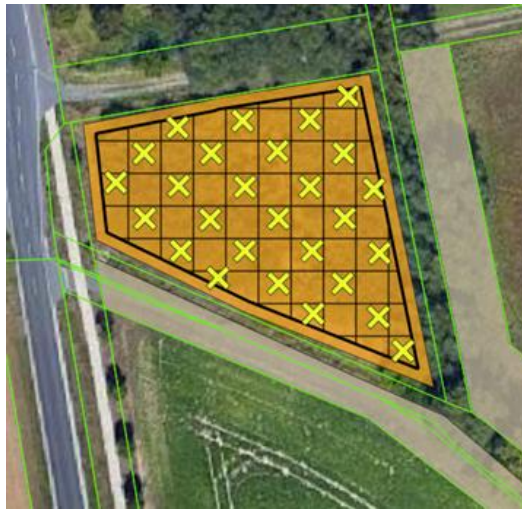


Abbildung 1: Entnahmemuster auf der Maßnahmenfläche 7A (Kartengrundlage GOOGLE SATELLITE, o.D.)

Maßnahme 8A

Entlang eines ca. 450 m langen Radweges steht in einem Abstand von ca. 10 m zueinander eine Baumreihe aus Linden, ca. 20 Jahre alt. Diese Baumreihe befindet sich zwischen einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und einem Geh- und Fahrradweg (Breite = ca. 2,0 m). Der Grasstreifen mit der Baumreihe ist ca. 3 m bis 3,5 m breit. Der Abstand von den Bäumen über den Radweg bis zur Straße beträgt ca. 8,5 m. Der zur Sperrung des Radweges zu verwendende **Regelplan CII/2** ist der Anlage 5.3.3 zu entnehmen. Die Verkehrsbehördliche Anordnung ist durch den AN bei der Stadt Göttingen zu beantragen.

Mittig der Maßnahme befindet sich von der Gemeindestraße „Gesundbrunnen“ eine Zufahrt zu dem angrenzenden Acker. Diese Zufahrt geht über den Geh- und Fahrradweg und über den Grasstreifen und ist während der Arbeiten freizuhalten.

Alle Bäume sind fachgerecht zu pflegen, das Totholz ist zu entfernen. Ein Lichtraumprofilsschnitt ist durchzuführen. Abgerechnet wird jeweils nach Stück Baum.

Der Saum ist flächig zu mulchen. Die Bäume sind von Bewuchs freizumähen. Dies ist in die entsprechende Position einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet. Das Schnittgut verbleibt auf der Fläche.

Die Begrenzungspfähle sind in einem Abstand von ca. 45 m zueinander zu setzen.

Maßnahme 9A

Die Maßnahme befindet sich auf einer Länge von ca. 770 m Länge und durchgehend ca. 10 m Breite entlang des Flötegrabens. Nach ca. 450 (ab Gemeindestraße „Gesundbrunnen“) wird die Maßnahme durch eine Zufahrt in zwei Teilflächen unterteilt. Diese Zufahrt ist während der Arbeiten freizuhalten. Der Gewässerrandstreifen liegt zwischen dem Bach „Flötegraben“ und einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Der Gehölzbestand ist selektiv in ca. 5 m Abständen zu 50 v. H. auf-den-Stock-zu-setzen. Der letzte Pflegegang liegt ca. 2 Jahre zurück.

Der Saum ist beidseitig der Gehölzpflanzung flächig zu mähen. Auf der Fläche stehen Begrenzungspfähle aus Eiche mit einem Abstand von ca. 50 m zueinander. Diese Pfosten sind freizuschneiden. Dies ist in die entsprechende Position einzukalkulieren.

Der randliche Überwuchs des restlichen Bestandes ist beidseitig auf 0,5 m außerhalb des Wurzelstocks zurückzuschneiden.

Maßnahme 11A

Die Maßnahme 11A befindet sich auf einer Länge von ca. 440 m (nordwestlicher Abschnitt, nördlich des Elstalgrabens, ca. 9,0 m breit) und 120 m (östlicher Abschnitt, beidseitig des Elstalgrabens, zwischen ca. 4 m und ca. 17 m breit) und wird durch einen unbefestigten Wirtschaftsweg unterteilt. Die Maßnahme ist über diesen Wirtschaftsweg zu erreichen.

Teilabschnitt 11.1 „westlich“ und Teilabschnitt 11.2 „nordöstlich“

Der nördlich des Elstalgrabens befindliche Saum ist flächig zu mähen.

Der Überwuchs des bachbegleitenden Gehölzbestandes ist auf ganzer Länge zum Saum auf 0,5 m außerhalb des Wurzelstocks hin zurückzuschneiden.

Die Begrenzungspfähle sind im Abstand von ca. 50 m (Teilabschnitt 11.1) bzw. 30 m (Teilabschnitt 11.2) zueinander zu setzen.

Teilbereich 11.2 – „südöstlich“

Auf dieser Fläche steht ein Strommast mit den Maßen ca. 6 m x 6 m. Ebenso befinden sich auf der Fläche Markierungspfosten für Ferngas. Diese sowie der Saum sind freizumähen. Bei Beschädigung ist der entsprechende Betreiber sowie der AG zu informieren.

Im östlichen Bereich, südlich des Elstalgrabens ist der Gehölzbestand abschnittsweise in ca. 10 m Abständen zu 50 v. H. auf-den-Stock-zu-setzen, der Saum ist zu mähen.

Der randliche Überwuchs des restlichen Bestandes ist zum davor gelagerten Saum auf 0,5 m außerhalb des Wurzelstocks zurückzuschneiden.

Die Begrenzungspfähle sind in ca. 40 m Abstand zueinander zu setzen.

Maßnahme 12A

Die Maßnahme 12A ist in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Der westliche Teilbereich liegt südlich des Rehbachs, der östliche Teilbereich befindet sich beidseitig des Rehbachs. Beide Flächen sind über einen teilweise unbefestigten Wirtschaftsweg zu erreichen, von dem der direkte Zugang ausgeht.

Teilbereich 12.1 „westlich“

Der vorgelagerte Saum ist flächig zu mähen.

Im westlichen Bereich, südlich des Rehbachs ist der Gehölzbestand abschnittsweise in ca. 10 m Abständen zu 50 v. H. auf-den-Stock-zu-setzen.

Der randliche Überwuchs des restlichen Bestandes ist einseitig zum Acker auf 0,5 m außerhalb des Wurzelstocks zurückzuschneiden.

Entlang der Fläche sind zum Acker Begrenzungspfähle in einem Abstand von ca. 60 m zueinander zu setzen.

Teilabschnitt 12.2 – „nordöstlich“

Der vorgelagerte Saum ist flächig zu mähen.

Die Begrenzungspfähle sind in einem Abstand von ca. 50 m zueinander zu setzen.

Teilabschnitt 12.2 „südöstlich

In dem östlichen Teilbereich, südlich des Rehbachs, steht auf der Fläche ein inselartig angelegter Gehölzbestand, der zu 50 v. H. schachbrettartig (Felder = ca. 5 m x 5 m, s. Abb. 2) auf-den-Stock-zu-setzen ist. Abweichungen sind mit dem AG zu besprechen. Einzelgehölze, die nicht zu dem Gehölzbestand gehören, sind zu schonen.

Den randlichen Überwuchs des restlichen Bestandes zum Wirtschaftsweg hin auf 0,5 m außerhalb des Wurzelstocks zurückschneiden.

Die umliegende Extensivfläche sowie der vorgelagerte Saum sind flächig zu mähen. Auf dieser Fläche befinden sich Markierungspfosten für eine 380 kV-Leitung. Diese sind ebenfalls frei zu mähen. Der Zugang zu den Markierungspfosten für die 380 kV-Leitung darf nicht beeinträchtigt werden. Bei Beschädigung ist der entsprechende Betreiber zu informieren. Die Haftung dafür übernimmt der AN.

Die Begrenzungspfähle sind mit einem Abstand von 30 m - 40 m zu setzen. Die genaue Position wird in der Baustelleneinweisung besprochen.

Der nicht gefährliche Siedlungsabfall ist aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Das Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ ist der 5.3.1 zu entnehmen und ist ausgefüllt dem AG vorzulegen.



Abbildung 2: Entnahmemuster auf der Maßnahmenfläche 12A (östlicher Bereich). Die blauen Punkte zeigen den Standort der neuen Begrenzungspfähle, der gelbe Punkt den Standort eines bereits vorhandenen Begrenzungspfähls. (Kartengrundlage GOOGLE SATELLITE, o.D.)

Abschnitt südl. AS Göttingen bis südl. AS Friedland

Maßnahme 17A

Die Gehölze sind in einem 10 m breiten Streifen in rings herum um die Fläche abschnittsweise in 10 m Abständen auf-den-Stock-zu-setzen.

Der verbleibende Überwuchs des Bestandes ist bach- und wegeseitig auf 0,5 m außerhalb des Wurzelstocks zurückzuschneiden.



Abbildung 3: schematische Darstellung der Fläche (dunkel), auf der der Gehölzbestand auf-den-Stock-zu-setzen ist (Kartengrundlage GOOGLE SATELLITE, o.D.)

1.1.3. Ansaaten, Saatgut

Die Einsaat mittels Heudrusch auf den Maßnahmenflächen 2A und 4A wurden in der vorherigen Leistungsbeschreibung erläutert. Das einzusäende Saatgut wird durch den AN mittels Heudrusch gewonnen und ausgebracht. Weitere Anwachspflege ist nicht vorgesehen.

1.1.4. Schutzmaßnahmen (Biotope, Arten)

Zum Schutz des Bodens ist witterungsabhängig zu arbeiten. Sind die Arbeiten nicht mehr auszuführen, ohne den Boden über das übliche Maß zu schädigen, sind Unterbrechungen einzulegen.

Während der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen sind artenschutzrechtliche Belange zu beachten. Alle Bäume und Gehölzbestände sind vor Beginn der Arbeiten auf Besatz, Ruhe- und Lebensstätten zu kontrollieren. Bei Fund ist der AG umgehend zu benachrichtigen und die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen. Die entsprechenden Gesetze und Vorschriften sind zu beachten. Dadurch entstehende Verzögerungen sind einzukalkulieren.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

Entfällt.

1.3. Ausgeführte Leistungen

Arbeiten Dritter

Arbeiten Dritter sind seitens des AG im Zeitraum der Arbeiten nicht bekannt.

1.4. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Die Pflegearbeiten liegen im Landkreis Göttingen, nahe den Ortschaften Holtensen, Elliehausen, Groß Ellershausen sowie westlich der Ortschaft Sieboldshausen. Die Lage der einzelnen Standorte ist der Anlage 5.4.1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Lage der einzelnen Maßnahmenflächen

Maßnahme	Lage	Art der Kompensationsmaßnahme
1A	Beidseitig entlang einer I-förmiger Wirtschaftswege	Obstbaumreihe, Gehölzgruppen, Saum
2A	Einseitiger Gewässerrandstreifen	Gehölzbestand, krautreicher Saum
3A	Einseitig entlang eines Wirtschaftsweges	Feldhecke, Saum
4A 4.1, 4.2	Am Wirtschaftsweg gelegen (innenliegend eine Sickerquelle)	Gehölzbestand
	Einseitiger Gewässerrandstreifen	Feldhecke, Saum
5A	Einseitig entlang eines Wirtschaftsweges	Obstbaumreihe, Saum

7A	Beidseitiger Gewässerrandstreifen Flächiger Gehölzbestand	Gehölzbestand, Saum
8A	Einseitiger Straßenrandstreifen entlang eines Radweges	Baumreihe, Saum
9A	Einseitiger Gewässerrandstreifen	Gehölzbestand, krautreicher Saum
11A 11.1 & 11.2	Einseitiger bzw. beidseitiger Gewässerrandstreifen	Gehölzbestand, krautreicher Saum
12A 12.1 & 12.2	Einseitiger bzw. beidseitiger Gewässerrandstreifen	Gehölzbestand, krautreicher Saum
17A	Feldgehölz zwischen Bach und Wirtschaftsweg	Gehölzbestand

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Maßnahmenflächen sind über die Bundesautobahn A 7 und weiter über das untergeordnete Straßennetz zu erreichen. Die genaueren Verkehrswege sind den Übersichtskarten 1 und 2 der Anlage 5.3.2 zu entnehmen. Diese sind zu nutzen. Für die dort eingezeichneten Wege und Straßen besteht seitens der Eigentümer eine Zustimmung zur Nutzung.

Die Arbeiten finden nicht an der Autobahn statt.

Der Verkehr entlang der Wirtschaftswegen ist aufrecht zu erhalten.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Zu allen Maßnahmenflächen ist der Zugang direkt möglich. Alle Zugänge bzw. Zufahrten erfolgen entweder über befestigte oder unbefestigte Wirtschaftswegen. Die Zuwegung zu den einzelnen Maßnahmenflächen ist der Anlage 5.4.1 zu entnehmen.

Die Autobahn, die Bundes-, Land-, Kreis- sowie Gemeindestraßen sind asphaltiert. Die untergeordneten Zuwegungen sind zum Teil unbefestigt und bestehen entweder aus einer wassergebundenen Wegedecke oder aus Schotter mit einem mittigen Grasstreifen. Die unbefestigten Wege können sich witterungsbedingt verschlechtern und aufweichen. Insbesondere in nassen Jahreszeiten halten sie schweren Belastung nicht stand. Durch den AN entstandene Schäden sind durch ihn zu beseitigen. Die Kosten dafür trägt der AN. Der AG ist von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Zugänge und Zufahrten sind im Bereich der Baustelle während der Arbeiten für die Anlieger (z.B. landwirtschaftlicher Verkehr) jederzeit nutzbar und in einem verkehrstechnisch einwandfreien Zustand zu halten. Eine gesonderte Kostenerstattung hierfür erfolgt nicht und ist in die Einheitspreise einzukalkulieren. Die Zufahrten, die Wege und Straßen werden ggf. von den Eigentümern und anderen berechtigten Dritten genutzt. Dies ist zu gewährleisten.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist zu verhindern. Gegebenenfalls auftretende Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Es erfolgt hierfür keine gesonderte Kostenerstattung und ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Transporte sind der Beschaffenheit der Wege, Straßen und sonstigen Zugänge anzupassen. Für die Einhaltung dieser Vorschriften bei Transporten durch Nachunternehmer oder Lieferanten im Auftrag des AN ist der AN verantwortlich.

Es obliegt dem AN, Ausnahmen von evtl. Verkehrs- oder Widmungsbeschränkungen zu erwirken sowie die für eine Baustellennutzung ggf. gestellten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Die

in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten wie Gebühren, Entschädigungen, Unterhaltungskosten sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Dem AN obliegt die Einholung der erforderlichen Zustimmungen des Baulastträgers und der Verkehrsbehörde für die Benutzung der für die Abwicklung der Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden Straßen und Wege.

Die Beschaffung, Unterhaltung und ggf. Wiederbeseitigung von Zufahrten zu einem separaten Baustelleneinrichtungsplatz außerhalb der Maßnahmenflächen sind Sache des AN. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind in die Position der Baustelleneinrichtung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Herstellung und Unterhaltung von Befestigungen für die erforderlichen Transporte innerhalb des Baufeldes und Kennzeichnung von Baustellenfahrzeugen sind Sache des AN. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die in Punkt 2.2. aufgeführten Wege sind für Rettungsdienste befahrbar. Sammelpunkte sind von dem AN zu ermitteln. Hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die Wirtschaftswege sind einspurig befahrbar und für den landwirtschaftlichen Verkehr ausgelegt, dementsprechend auch in dieser Gewichtsklasse zu befahren.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Die Bezeichnung „Baustelle“ wird im folgenden Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Vom AG werden nur die innerhalb der Baustellengrenzen gelegenen Flächen zur Verfügung gestellt. Gesonderte Flächen für die Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze müssen vom AN beschafft, unterhalten und geräumt werden. Ggf. sind Sondernutzungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Dritten zu schließen. Außerhalb der Baustellengrenzen befindliche Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde und ggf. mit der für Gewässer- und Bodenschutz zuständigen Umweltbehörde abzustimmen.

Die vom AN vorgesehenen Plätze und Flächen sind vor der Inanspruchnahme dem AG unaufgefordert mitzuteilen.

Benutzte Flächen des AG oder Dritter sind vor Abschluss der Bautätigkeit wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Erforderliche Aufwendungen sind in die entsprechenden Positionen für Baustelleneinrichtung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Bautankstellen dürfen nicht eingerichtet werden. Bei Betankung der Maschinen oder Geräte vor Ort sind die Bestimmungen der VAWS und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften einzuhalten. Wassergefährdende Betriebsstoffe sind während der Bauzeit so zu lagern und zu verwenden, dass sie weder in das Oberflächen- noch in das Grundwasser gelangen können.

2.6. Gewässer

2.6.1. Gewässer

Tabelle 2: Übersicht der Gewässer an den Maßnahmenflächen

Maßnahme	Gewässername	Art
1A	/	Graben
2A	Pfingstangergraben	Bach
4A	Kohlweggraben	Graben
7A	Talgraben, Gallwiesengraben	Bach
9A	Flötegraben	Graben
11A	Elstalgraben	Graben
12A	Rehbach	Bach
17A	Horlgraben	Graben

2.6.2. Wasserstände

Die Wasserstände in den Gräben bzw. Bächen sind witterungsabhängig und können variieren. Voraussichtlich sind alle Gräben ganzjährig wasserführend.

2.6.3. Gewässerumleitungen

Gewässerumleitungen sind für die Arbeiten nicht notwendig.

2.7. Schutzbereiche und -objekte

Bei Missachtung seiner in der Umweltgesetzgebung begründeten Sorgfaltspflicht ist der AN in vollem Umfang für entstandene Umweltschäden verantwortlich. Im Schadensfall sind die zuständige Behörde und der AG unverzüglich zu informieren.

Das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) regelt i. V. m. § 19 BNatSchG die Pflichten und Haftungsansprüche bei speziellen Umweltschäden im Rahmen beruflicher Tätigkeiten.

Während der Bauzeit sind erforderliche Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um Verunreinigungen des Untergrundes und der Gewässer durch Eindringen von Schadstoffen auszuschließen. Sollten durch Handlungen des AN nicht vorhersehbare örtliche Bodenverunreinigungen entstanden sein, ist der kontaminierte Boden unverzüglich auszuheben, sicher zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Schutz- und Sanierungsmaßnahmen gehen zu Lasten des AN.

Während der Arbeiten sind Vegetationsbestände, Bäume, Hecken sowie angrenzende Acker- und Grünlandflächen, welche nicht von den Arbeiten betroffen sind, zu schonen und vor mecha-

nischen Beschädigungen zu schützen. Das umfasst sowohl das Wurzelwerk sowie alle oberirdischen Teile des Bestandes. Die RSBB (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die DIN 18920 sind zu beachten. Beschädigungen an Bäumen oder anderen Vegetationsbeständen sind unverzüglich dem AG anzuzeigen. Entstehende Schäden an Wurzeln sind zu Lasten des Verursachers durch baumpflegerische Behandlungsweisen zu versorgen.

2.7.1. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Tabuzonen

Die Arbeiten finden in den Landschaftsschutzgebieten GÖ-00001 und GÖ-00009.

Landschaftsschutzgebiet GÖ-S 00001:

- Maßnahme 1A (östlicher Teil)
- Maßnahme 7A (komplett)
- Maßnahme 8A (komplett)
- Maßnahme 9A (komplett)
- Maßnahme 11A (östlicher Teil, teilweise westlicher Teil)

Landschaftsschutzgebiet GÖ 00009:

- Maßnahme 2A (westlicher Teil)

2.7.2. Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

Die Maßnahmenflächen befinden sich außerhalb von Immissionsschutzbereichen oder -objekten.

2.7.3. Gewässer, Angaben zu Wasserschutzgebieten

Alle Maßnahmen liegen in dem Wasserschutzgebiet „Gronespring“, einem Trinkwasserschutzgebiet mit der Nummer 03152012102.

2.7.4. Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE- Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigelegt sein. Die LWA - Angabe muss ordnungsgemäß „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

Für Maschinen, die auf der Baustelle getankt werden, ist der Einsatz von Bioöl vorgesehen. Bei der Betankung der Kleingeräte ist darauf zu achten, dass keine Mengen in die Umwelt gelangen.

Die Maschinenwahl für alle auszuführenden Arbeiten obliegt dem AN, sofern im LV keine anderen Angaben getätigt wurden. Die Maschinenwahl ist aber dennoch in Anpassung an die Örtlichkeit zu treffen. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Schwere Maschinen sind nicht auf nassem oder befahrungsempfindlichem Boden einzusetzen.

2.8. Anlagen im Baubereich Leitungen

Folgende Leitungen sind im Bereich der auszuführenden Arbeiten dem AG bekannt:

Tabelle 3: bekannte Leitungen innerhalb der Maßnahmenflächen

Maßnahmenfläche	Leitungsart	Details/Beschreibung	Betreiber
2A	Hochspannungsleitung	Leitung überspannt die Maßnahmenfläche, Mast steht mittig in der Maßnahmenfläche	DB Energie
5A	Hochspannungsleitung	Leitung überspannt die Maßnahmenfläche, Mast außerhalb der Maßnahmenfläche	DB Energie
7A	Gullideckel	Mittig der Maßnahmenfläche, südlich des Gallwiesengrabens	Keine Angabe
	Erdgas	Gelber Markierungsposten östlich auf der Maßnahmenfläche, südlich des Gallwiesengrabens	Terranets bw GmbH
9A	Kabelübergangsanlage	Örtliche Nähe zu der Maßnahmenfläche	TenneT TSO GmbH
11A	Ferngas	Ein gelber Markierungsposten steht innerhalb der Maßnahmenfläche	Terranets bw GmbH
	Hochspannungsleitung	Mast steht innerhalb der Maßnahmenfläche	DB Energie
	Höchstspannungskabel	Jeweils ein weißer Markierungsposten steht nördlich und südlich auf der Maßnahmenfläche (östlicher Teil)	Tennet
12A	Höchstspannungsleitung	Ein weißer Markierungsposten steht südlich auf der Maßnahmenfläche (östlicher Teil)	Tennet
	Erdgas	Gelber Markierungsposten steht südlich des Rehbachs, östlicher Teilbereich	Terranets bw GmbH
17A	Hochspannungsleitung	Mast steht innerhalb der Maßnahmenfläche, randlich zum Wirtschaftsweg	DB Energie

Vor Baubeginn muss der AN bei Versorgungsunternehmen (Schachtgenehmigungen) bzw. Erkundungen über die genaue Lage von Leitungen einholen.

Im Bereich der Höchstspannungsleitungen sind für Arbeiten im Leitungsschutzbereich schriftliche Freigaben durch den Betreiber einzuholen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den AG zu verständigen, wenn er unerwartet auf Kabel usw. stößt. Beschädigungen solcher Kabel sind unverzüglich dem Versorger sowie dem AG zu melden.

2.9. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Nutzung der Wirtschaftswege und der Straßen durch Land- und Forstwirtschaft sowie durch sonstige Dritte ist zu dulden. Die Wege und Straßen sind für diesen Verkehr freizuhalten.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Für die Sicherung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sind die Bestimmungen der Straßengesetze (FStrG und NStrG) und der STVO maßgebend. Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), in der neuesten gültigen Fassung und die Ergänzung, hierfür sind zu beachten.

Das Halten von Baufahrzeugen ist unter Verkehr befindlichen Strecken außerhalb von gesicherten Arbeitsplätzen grundsätzlich untersagt. Das Lagern von Geräten, Material und dergleichen in den Seitenräumen neben den unter Verkehr liegenden Strecken ist nicht gestattet, falls nicht eine mechanische Trennung und verkehrstechnische Absicherung vorhanden ist.

Für die Sicherung der Arbeitsstelle ist allein der AN verantwortlich.

Verkehrseinschränkungen durch Absperrmaßnahmen sind nur nach vorheriger Rücksprache mit dem AG und mit verkehrsbehördlicher Anordnung durch die zuständige Verkehrsbehörde der Stadt Göttingen zulässig.

Für die Sperrung des Radweges während der Arbeiten entlang der Maßnahme 8A ist eine Verkehrsbehördliche Anordnung bei der **zuständigen Verkehrsbehörde der Stadt Göttingen** einzuholen.

Die zuständige Autobahnmeisterei für den Abschnitt ist die Autobahnmeisterei Seesen bis zur Anschlussstelle Göttingen. Ab der Anschlussstelle Göttingen ist die Autobahnmeisterei Göttingen zuständig.

Die zuständigen Autobahnmeistereien sind drei Tage vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

Autobahnmeisterei Seesen

Via Niedersachsen GmbH & Co. KG
Autobahnmeisterei 1 und 2
38723 Seesen (Harz)

Autobahnmeisterei Göttingen

Die Autobahn GmbH des Bundes
Kasseler Landstraße 111
37081 Göttingen

Die Arbeitsstellen sind nach den jeweils gültigen Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) sowie mit den nach §43 StVO vom 01.10.1988 vorgeschriebenen Absperrgeräten zu sichern. Bei Dunkelheit, trüber Witterung und längeren Arbeitspausen ist die Fahrbahn von allen Baustoffen und Geräten freizuhalten. Alle verwendeten Verkehrsschilder und Zeichen müssen gemäß RSA retroreflektierend sein.

Alle Mitarbeiter sind verantwortlich einzuweisen. Für die vorgenannten Arbeiten ist ein weisungsberechtigter Sicherheitsbeauftragter für die Dauer des Bauvorhabens zu benennen (mit Qualifikation gem. dem „**Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Straßen**“-MVAS 1999). Die Benennung hat in Schriftform zu erfolgen und ist auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen.

Um die Verkehrsbehinderungen auf das Notwendigste zu beschränken, ist zu gewährleisten, dass die Arbeitsgänge unmittelbar aufeinanderfolgend im Schutze der Verkehrsführung erfolgen.

Alle nötigen Gerätschaften und Beschilderungen sind vom AN zu beschaffen und vorzuhalten. Gemäß den Vorgaben der StVO vom 01.10.1988 und der RSA ist folgendes zu beachten:

Personen, die beim Bau, der Unterhaltung oder Reinigung von Straßen und Anlagen im Straßenraum eingesetzt sind, müssen bei der Arbeit außerhalb von Gehwegen und Absperrungen auffällige Warnkleidung tragen.

Die RSA (Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen) insbesondere hinsichtlich ihrer Abstände ist zu beachten.

3.2. Bauablauf

Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine örtliche Einweisung durch den AG in die Baustelle. Der Bauablauf obliegt dem AN.

3.3. Wasserhaltung

Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist Sache des Auftragnehmers und wird nicht gesondert vergütet, sondern ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

3.4. Abfälle

3.4.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

3.4.2. Entsorgung durch den Auftragnehmer

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen. Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten werden nach Wiegeschein abgerechnet, wenn dies nicht anders in den einzelnen Positionen angegeben ist.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) von nicht gefährlichen Abfällen hat ordnungsgemäß und schadlos nach Wahl des AN zu erfolgen, ist aber in jedem Fall zu dokumentieren. Die

Dokumentation ist mittels des Formblattes unter Punkt 5.3.1 „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ durchzuführen. Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition auszufüllen und vor Abfuhr des Abfalls von der Baustelle dem AG auszuhändigen.

3.4.3. Nicht gefährliche Abfälle

Der anfallende Abfall geht in das Eigentum des Auftragnehmers über, ist vom Auftragnehmer von der Anfallsstelle zu entfernen und nach Wahl des Auftragnehmers zu verwerten. Die abfallrechtlichen Pflichten bleiben davon unberührt.

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle wird gemäß der entsprechenden Position gesondert vergütet.

Das Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Liegen die Nachweise (Wiegenachweise/Liefernachweise) nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

3.5. Winterbau

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung zwischen dem 01. Oktober 2026 und dem 28. Februar 2027 die Gehölze zurückzuschneiden, sind die Witterungsverhältnisse in der Winterperiode zu berücksichtigen. Mehraufwendungen sind einzukalkulieren. Die zeitweilige Einstellung von Arbeiten aufgrund von Witterungseinflüssen ist dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.6. Beweissicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der vorhandene örtliche Zustand aller Flächen, Wege und Straßen, die im Zuge der Arbeiten zu nutzen sind (s. Punkt 2.2, Anlage 5.3.1), durch den AN in Form einer Niederschrift zusammen mit Videomaterial/Fotomaterial zu dokumentieren und vom AG, den Eigentümern sowie dem AN selbst anerkennen zu lassen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Schadensfreiheit und vorbehaltlose Rücknahme der Flächen, Wege und Straßen vom Eigentümer bestätigen zu lassen und dem AG vorzulegen.

Die Zustandsfeststellung wird gesondert vergütet, die einzuholenden Freistellungserklärungen sind die entsprechende Position einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Der AG ist von allen Ersatzansprüchen Dritter befreit.

3.7. Sicherungsmaßnahmen

Die Baustelle ist vom Auftragnehmer im Rahmen der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern. Auf vorhandene Versorgungsleitungen und die erforderlich werdenden Sicherungsmaßnahmen wird hingewiesen.

Der AN haftet für alle Schäden und Folgen aus der Baustelleneinrichtung, einer nicht sachgemäßen Arbeitsdurchführung sowie aus einer Vernachlässigung der für die Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen.

Er haftet ferner für alle gegen den AG erhobenen Ansprüche aus Anlass von Unfällen oder Beschädigungen, welche Personen oder Sachen unmittelbar oder mittelbar während der Ausführung der Arbeiten infolge vom AN zu vertretender Mängel erleiden sollte.

Leistungen und Zahlungen aus diesem Grunde und Entschädigungen für Flurschäden o.ä. sowie sonstige Zahlungen und Ersatzleistungen, für die der AN aufzukommen hat, einschließlich etwaiger Verfahrenskosten, werden nicht gesondert vergütet.

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) ist zu beachten. Der AN hat für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu sorgen.

3.8. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sind Aufmaße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen. Zu jeder Abschlagszahlung ist eine Massenermittlung auf der Grundlage vom AG anerkannter Aufmaße beizufügen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Folgende Unterlagen werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt:

- Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ (Punkt 5.3.1)
- Übersichtskarte 1 & 2 der Maßnahmenflächen und der Zuwegungen zu den Maßnahmenflächen (Anlage 5.3.2)
 - o Abschnitt nördl. AS Gö-Nord bis südl. AS Gö
 - o Abschnitt südl. AS Gö bis südl. AS Friedland
- Regelplan zur Verkehrssicherung zur Sperrung des Geh- und Fahrradweges entlang der Maßnahmenfläche 8A – CII/2 (RSA 21) (Anlage 5.3.3)

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

Für die Erstellung nachstehender schriftlicher Unterlagen ist die Vergütung in die Leistungspositionen einzukalkulieren.

Eine verkehrsbehördliche Anordnung ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde (Stadt Göttingen) rechtzeitig (14 Tage) vor Baubeginn zu beantragen.

Der AN hat sich rechtzeitig vor Baubeginn bei den Versorgungsunternehmen bezüglich der vorhandenen Leitungen zu erkundigen.

Während der Arbeiten vorzulegen:

- Bautagesberichte (gemäß HVA-B)

Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen sind nach dem HVA-B-Standard zu führen und dem Auftraggeber zu übergeben.

Die Leistungen für das Erstellen der Bautagesberichte und die Vorlage beim Auftraggeber wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1. Zusätzlich anzuwendende technische Vertragsbedingungen

ZTV-Baumpfleger - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger

Ausgabe 2017, FLL

ZTV La- StB – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau

Ausgabe 2018, BMV

Verzeichnis der Bezugsquellen:

FLL: Forschungsanstalt für Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.
Friedensplatz 4
53111 Bonn

BMV: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Robert-Schuman-Platz 1
53170 Bonn

5.1.1. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 15/2019, „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau – Ausgabe 2018 – (ZTV La-StB 2018)“, Bezugsquelle: BMV

Verzeichnis der Bezugsquelle:

BMV: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Robert-Schuman-Platz 1
53170 Bonn

5.1.2. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

ZTV La-StB 18 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018, Bezugsquelle: FGSV

ZTV-SA 97 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997, in Verbindung mit dem ARS 18/1999 und dem ARS 07/2004, Bezugsquelle: FGSV und Vki-Verlag

Verzeichnis der Bezugsquellen:

FGSV: FGSV-Verlag GmbH
Wesselinger Straße 17
50999 Köln

VkBI-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG
Schleefstraße 14
D - 44287 Dortmund

5.2. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

5.2.1. Regelwerke zur Ausführung der Arbeiten

Baumkontrollrichtlinien - Richtlinien für Baumkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit
Ausgabe 2020, FLL

DIN 18320 – VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine technische Vertragsbedingungen (ATV) – Landschaftsbauarbeiten
Ausgabe 09/2019,

DIN 18915 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten
Ausgabe 06/2018

DIN 18917 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten
Ausgabe 07/2018

DIN 18919 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)
Ausgabe 12/2016

DIN 18920 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
Ausgabe 09/2025

Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, RSA
Ausgabe 2021, FGSV

Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, RSBB
Ausgabe 2023, FGSV

Verzeichnis der Bezugsquellen:

FLL: Forschungsanstalt für Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.
Friedensplatz 4
53111 Bonn

DIN-Normen: Deutsches Institut für Normen
Am DIN-Platz
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin

FGSV: FGSV-Verlag GmbH
Wesselinger Straße 15-17
50999 Köln

5.2.2. Länderspezifische Regelungen Abfallrecht

Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG):

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/300ae881-c8de-3a98-bc1b-d9dfa87c501e>

5.3. Anlagen

5.3.1 Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“

5.3.2. Übersichtskarten 1 & 2 - Maßnahmenflächen und Zuwegung

5.3.3 Regelplan zur Sperrung des Fahrradweges – CII/2 (RSA 21)

5.3.1. Formblätter

Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Entsorgungsmaßnahme: geplant	Niederlas- sung:	Außenstelle:		Projektnummer:				Zeitraum:	
- abgeschlossen	Baumaß- nahme:								
	Auftragneh- mer:								
	(Name/An- schrift)								
der Status "G" "A" - ausgeführt / abgeschlossen	Ordnungs- zahl Abschnitt	Kurztext LV / Be- schrei- bung	Abfall- schlüssel (AVV Schlüssel)	Abfall- menge (bitte Einheit wählen) t	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwer- tung: V, Aufbereitung: A, Besei- tigung: B,)			Verwertungsort oder Entsorgungsanlage (Name; Anschrift)
						V	A	B	
"A"									
"A"									

"G"									
Ort, Datum									
Unterschrift AN									
(Name, Stempel)									

5.3.2. Übersichtskarten 1 & 2 - Maßnahmenflächen und Zuwegung

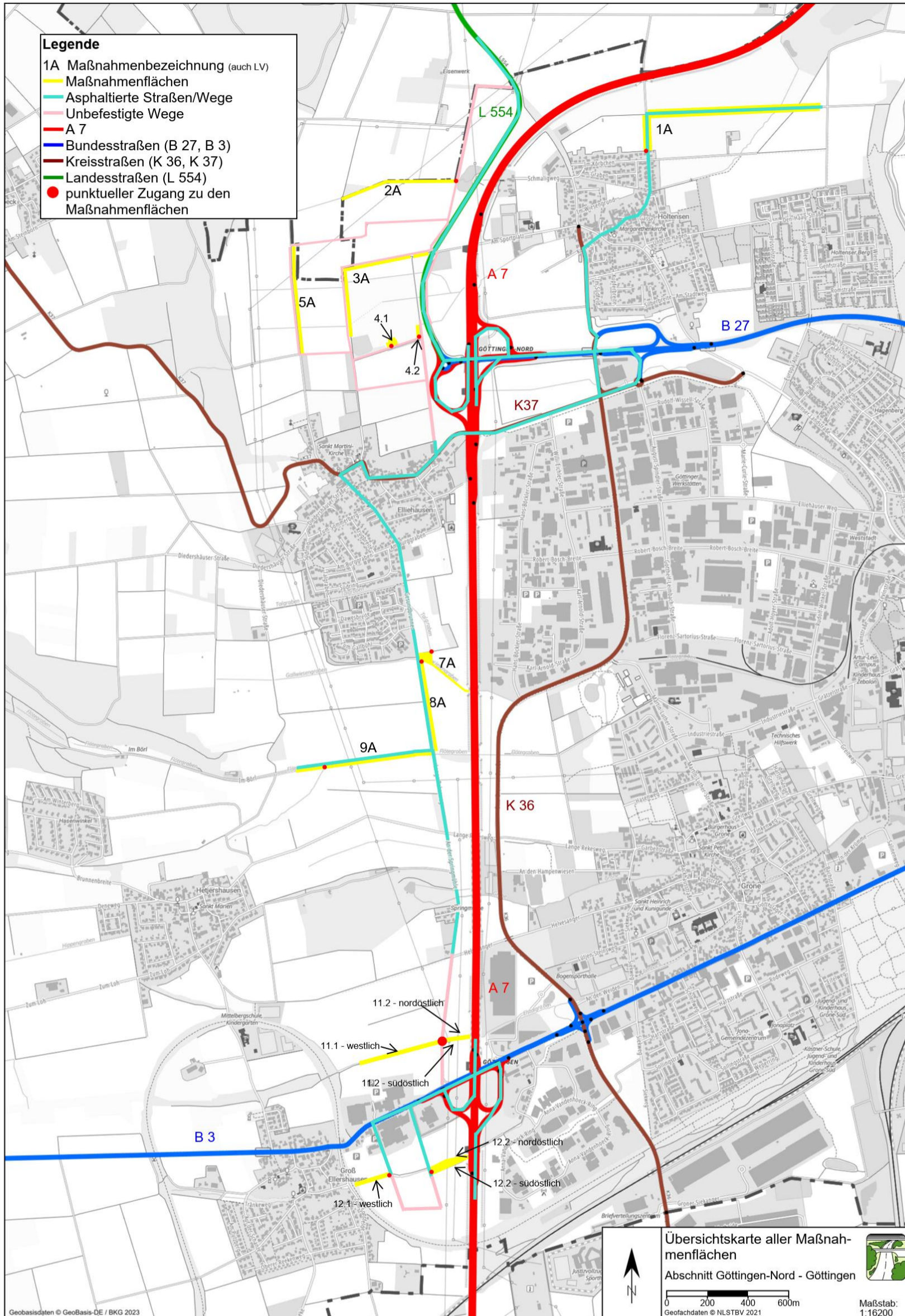


Abbildung 4: **Übersichtskarte 1** - Lage der Maßnahmenflächen (gelb) sowie der zu nutzenden Wege (rosa = unbefestigt, hellblau = befestigt) im Abschnitt nördl. AS Gö-Nord bis südl. AS Gö (Geofachdaten: NLSTBV 2021)

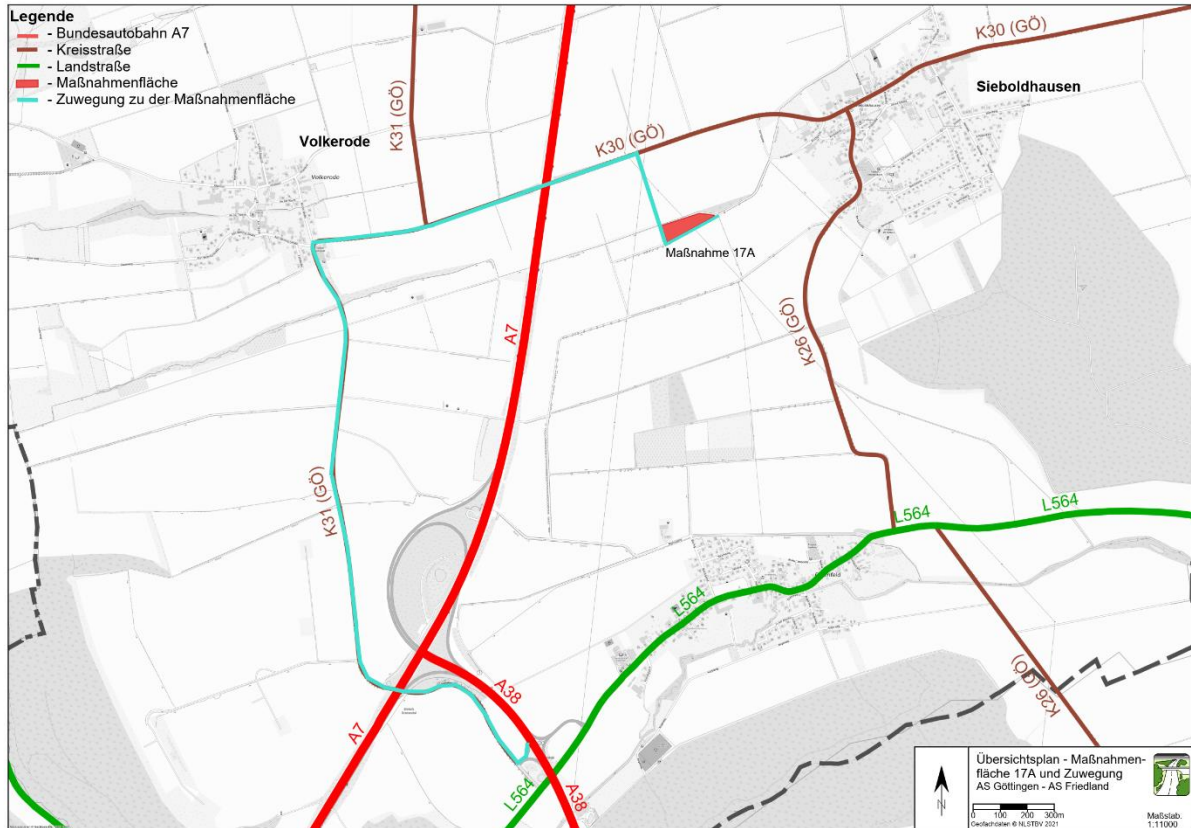


Abbildung 5: **Übersichtskarte 2** - Lage der Maßnahmenfläche sowie zu verwendende Zuwegung (hellblau) - ausgehend von der Anschlussstelle „Dramfeld“ an der A38 - im Abschnitt südl. AS Göttingen bis südlich AS Friedland; (Geofachdaten: NLSTBV 2021)

